

Übertrag von Gleitzeitsaldo, Überstunden und Ferien auf das nächste Kalenderjahr

Regelung im Firmenvertrag unter 2.14.4.2

Der Übertrag von Gleitzeitsaldo, Überstunden und Ferienguthaben auf das nächste Kalenderjahr führt immer wieder zu Fragen. Gleitzeitsaldo und Überstunden müssen unterschieden werden, weil ein Teil des Gleitzeitsaldos unter bestimmten Umständen verfallen kann, der Überstundensaldo aber nicht.

Gleitzeitsaldo (Arbeitszeitreglement 3.18 - 3.20)

Unabhängig vom Beschäftigungsgrad können im Maximum plus 100 bzw. minus 20 Stunden auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden. Aus betrieblichen Gründen kann die vorgesetzte Stelle in Absprache mit dem Personaldienst den Zeitpunkt des Übertrags um bis zu sechs Monate aufschieben. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Aufschub bis zu einem Jahr erfolgen. Zeitguthaben, die am Ende der Aufschubfrist die Höchstgrenze von 100 Stunden überschreiten, verfallen.

Überstunden (Arbeitszeitreglement 3.5)

Überstunden können in Notfällen und bei ausserordentlichem Arbeitsanfall angeordnet werden, soweit sie zumutbar sind. Sie können auch im Nachhinein genehmigt werden. Sie sind grundsätzlich mit Freizeit zu kompensieren. Können sie nicht kompensiert werden, werden sie spätestens bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses (ohne Zuschlag) ausbezahlt. Überstunden können nicht verfallen. Sie müssen daher auch separat ausgewiesen werden.

Ferien (Firmenvertrag 2.14.4.2)

Ein Übertrag von Ferien auf das folgende Kalenderjahr ist nur aus dienstlichen oder anderen wichtigen Gründen zulässig und bedarf der Bewilligung durch die vorgesetzte Stelle. Ferien, die aus betrieblichen Gründen, wegen Todesfall oder infolge Krankheit oder Unfall vor einem Austritt nicht bezogen werden können, werden ausbezahlt. Ferien dienen der regelmässigen Erholung und sollten daher möglichst zeitnah bezogen werden. Im Interesse der Erholung bringt es nichts, Ferien „aufzusparen“. Wichtig zu wissen ist aber, dass ein Ferienüberhang letztlich nicht gestrichen werden darf.

Wenn Sie Fragen zum Firmenvertrag oder den Reglementen haben, die an dieser Stelle aufgegriffen werden könnten, melden Sie sich bitte unter personal.thurgau@tg.ch.

Mette Baumgartner, Leiterin der Geschäftsstelle von **personalthurgau**

personalthurgau ist der Vertragspartner der Spital Thurgau AG beim Firmenvertrag. Unter dem Dachverband **personalthurgau** sind Personalverbände und Gewerkschaften der öffentlichen Angestellten im Kanton Thurgau und der Angestellten der Spital Thurgau AG zusammengeschlossen.

Dem Firmenvertrag angeschlossene Verbände:

curahumanis Fachverband für Pflege und Betreuung

LabMed Biomedizinische Analytikerinnen und Analytiker

physioswiss Physiotherapeutinnen und -therapeuten

SBK Pflegefachfrauen und -männer

Staatspersonalverband

SVMTRA Fachleute für med. tech. Radiologie

Syna Gewerkschaft

VPOD Gewerkschaft

VSAO Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte